

Amtsblatt

Stadt Marsberg



42. Jahrgang Herausgegeben am 21.06.2016 Nummer: 07

Lfd. Nr. Inhalt: Seite:

24.	Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg- Olsberg für das Rechnungsjahr 2016	63
25.	Jahresrechnung 2014 des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg und Entlastung des Vorstandsvorstehers	65
26.	Abschließender Vermerk der GPA NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des Zweckverbandes	68
27.	Außenbereichssatzung „Siegelnbusch“ im Stadtteil Niedermarsberg hier: -Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	71
28.	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Gewerbegebiet „Zur Egge“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof hier: -Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	73

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2016

gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (in der zurzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 24.02.2016 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan auf	
a) Erträge	1.208.600,00 €
Eigenmittel	29.850,00 €
	1.238.450,00 €
b) Aufwendungen	1.238.450,00 €
c) Jahresgewinn/-verlust	0,00 €

2. und im **Investitionsplan** auf
- | | |
|-----------------|-------------|
| a) Einzahlungen | 14.000,00 € |
| b) Auszahlungen | 14.000,00 € |

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht.

Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes. Einwohnerzahlen (Stand: 30.06.2015, Quelle: IT NRW):

Brilon 25.371 (2014: 25.452)
Marsberg 19.797 (2014: 19.780)
Olsberg 14.696 (2014: 14.799)
gesamt: 59.864 (2014: 60.031)

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf **134.400,00 €** festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon 52.069,09 €
Stadt Marsberg 44.587,61 €
Stadt Olsberg 37.716,30 €

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte sofort und am 15.07.2016 zu zahlen.

Brilon, 24.02.2016

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klauke, VHS-Leiter

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2016

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GKG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 04.04.2016 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GKG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 18. Mai 2016


Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher des VHS-Zweckverbandes Brilon - Marsberg - Olsberg

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2014 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 24.02.2016.

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig gem. § 96 GO NW in Verbindung mit § 18 GkG (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) den Jahresabschluss mit der Schlussbilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon – Marsberg – Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2014 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

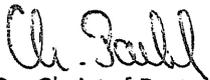
Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 10.05.2016 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 18.05.2016



Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher

**Zweckverbände Volkshochschule
Brilon – Marsberg - Olsberg**

Anlage

Schlussbilanz 2014

AKTIVA **PASSIVA**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage		95.762,38	78.240,46
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.384,00	1.486,00	II. Jahresüberschuss		12.999,59	17.521,92
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		13.291,00	12.697,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			526.582,00
B. Umlaufvermögen				2. sonstige Rückstellungen			<u>11.520,00</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			22.066,85	1. sonstige Verbindlichkeiten		9.534,90	8.983,68
2. sonstige Vermögensgegenstände			<u>527.787,00</u>	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
- davon gegen Gesellschafter Euro 175.929,00 (Euro 175.527,33)				Euro 2.496,02 (Euro 3.447,36)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 351.858,00 (Euro 351.054,67)				D. Rechnungsabgrenzungsposten			
II. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			40.414,97			26.667,80	21.257,60
III. sonstige Vermögensgegenstände			<u>526.582,00</u>				
IV. sonstige Vermögensgegenstände		549.853,85	566.996,97				
Übertrag	565.528,85	581.179,97	581.179,97	Übertrag	684.271,67	664.105,66	

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AUDITRUST GmbH, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.07.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und Lagebericht der

VHS Brilon-Marsberg-Olsberg,

Brilon

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweises für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bekanntmachung

des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon – Marsberg – Olsberg zum
31.12.2014

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 16.03.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 18.05.2016



Dr. Christof Bartsch
Verbandsvorsteher

Volkshochschule (Zweckverband)
Brilon – Marsberg - Olsberg

Bekanntmachung

Außenbereichssatzung „Siegelbusch“ im Stadtteil Niedermarsberg

- hier:** - **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 03.01.2014 beschlossen, für einen Bereich nördlich der Straße „Siegelbusch“ und südlich der „Oesterstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg die Außenbereichssatzung „Siegelbusch“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen.

Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung soll eine ca. 52.000 qm große Außenbereichsfläche in den zusammenhängend bebauten Ortsteil einbezogen werden, um eine Bebauung freier Grundstücke zu ermöglichen.

Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit gegeben, sich frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Der Planentwurf der Außenbereichssatzung „Siegelbusch“ nebst Begründung wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB auf Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 a bis f UVP-Gesetz (Umweltverträglichkeitsgesetz) besteht weder eine UVP-Pflicht noch die Notwendigkeit einer Vorprüfung.

Der Planbereich der Außenbereichssatzung „Siegelbusch“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

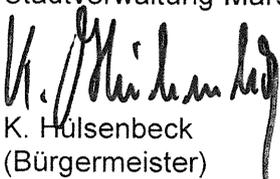
Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

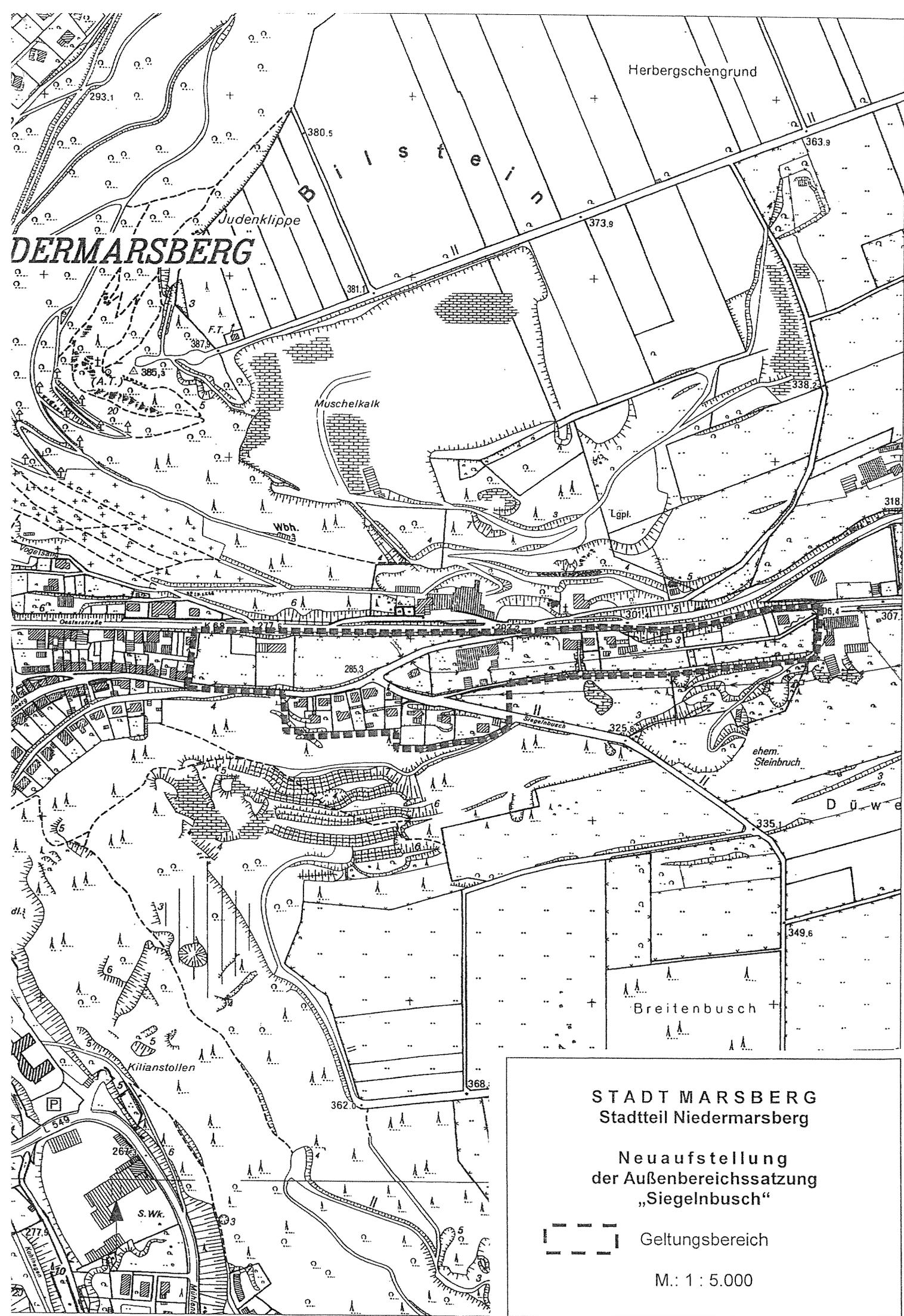
Donnerstag, 30. Juni 2016 bis Montag, 01. August 2016 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Änderungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu der Planung einschließlich Begründung können schriftlich oder zur Niederschrift zu den o.g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Marsberg, Lillersstraße 8, Zimmer 30, 34431 Marsberg, vorgebracht werden.


K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)



Herbergschengrund

B i s t e i n

Judenklippe

DERMARSBERG

Muschelkalk

Lgpt.

Wbh.

Vogelsatz

Oststraße

Siegelbusch

ehem. Steinbruch

D ü w e

Breitenbusch

Kilianstollen

S. Wk.

STADT MARSBERG
Stadtteil Niedermarsberg

Neuaufstellung
 der Außenbereichssatzung
 „Siegelbusch“

 Geltungsbereich

M.: 1 : 5.000

B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Gewerbegebiet „Zur Egge“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof

- hier:**
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 03.05.2011 sowie ergänzend am 14.05.2014 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 3 Gewerbegebiet „Zur Egge“ im Stadtteil Meerhof eine 2. Änderung durchzuführen.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- Die Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen wird im nördlichen Teil des Bebauungsplanes auf den Parzellen, Gemarkung Meerhof, Flur 4, Flurstücke 1014 und 1015 zu Gunsten der Festsetzung gewerblich nutzbarer Flächen geändert. Zugeordnete Kompensationsmaßnahmen werden planextern ausgeglichen.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um das Grundstück Gemarkung Meerhof, Flur 4, Flurstücke 1103 reduziert.
- Die Festsetzung der privaten Grünfläche auf der Parzelle Gemarkung Meerhof, Flur 4, Flurstück 1251 sowie die direkt angrenzende Festsetzung „nicht überbaubare Fläche“ auf dem Grundstück Gemarkung Meerhof, Flur 4, Flurstück 960 (beide nördlich des Gebäudes „Zur Egge 28“) werden durch die Festsetzung „überbaubare Grundstücksfläche“ ersetzt.

Der Planbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Gewerbegebiet „Zur Egge“ im Stadtteil Meerhof ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

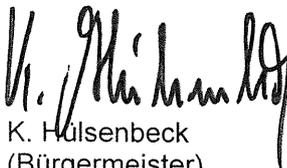
Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

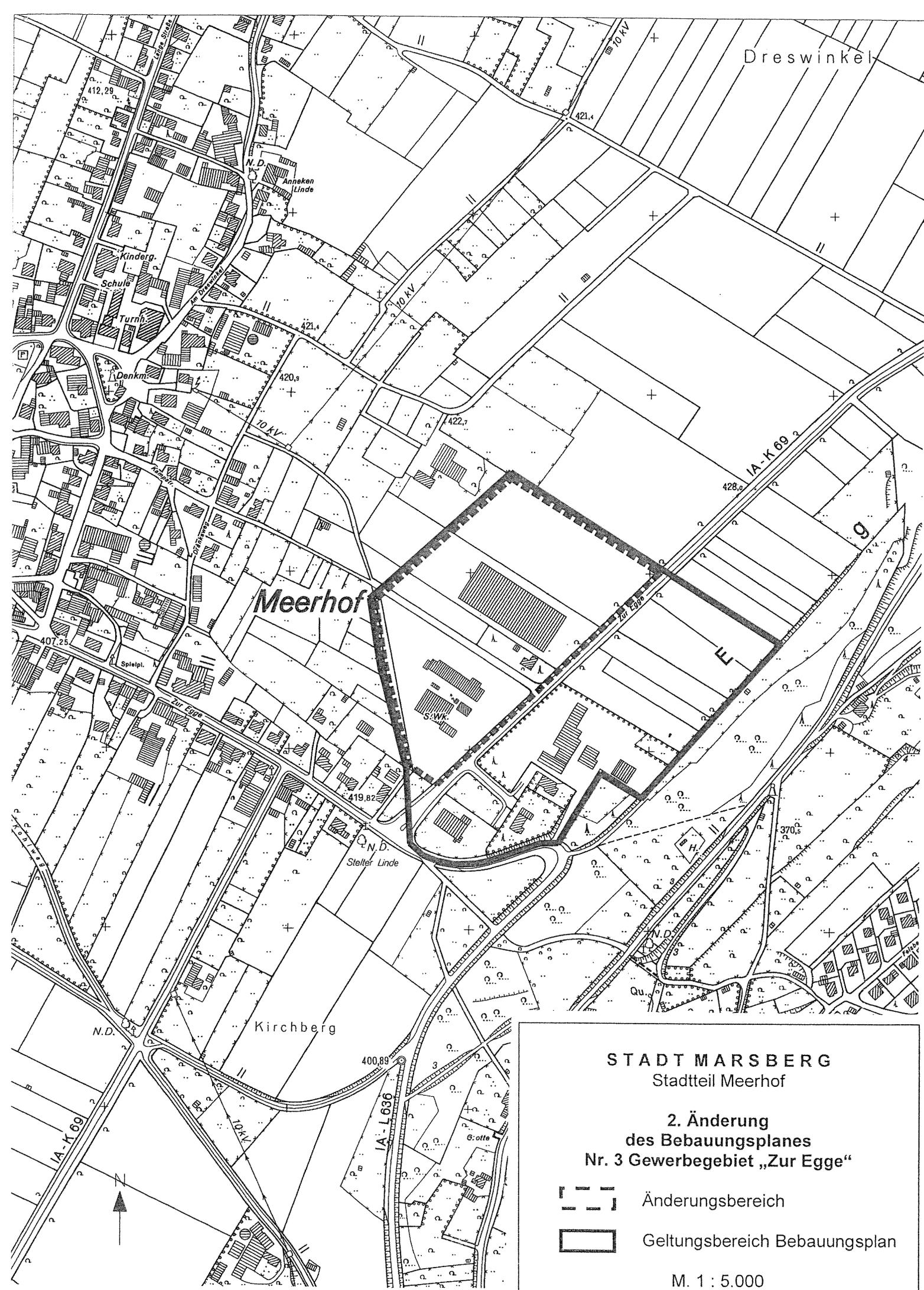
Donnerstag, 30. Juni 2016 bis Montag, 01. August 2016 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 1 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Marsberg, Lillersstraße 8, Zimmer 30, 34431 Marsberg, vorgebracht werden.


K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)



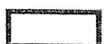
Dreswinkel

Meerhof

Kirchberg

STADT MARSBERG
Stadtteil Meerhof

**2. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. 3 Gewerbegebiet „Zur Egge“**

-  Änderungsbereich
-  Geltungsbereich Bebauungsplan

M. 1 : 5.000